

Steueränderungsgesetzes ein pauschaler Kostensatz in Höhe von 20 vom Hundert der Einnahmen bzw. 10 vom Hundert der Einnahmen bei einer nebenberuflichen Tätigkeit in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen ist kein Nachweis der effektiven Kosten erforderlich.

(2) Werden gegenwärtig höhere pauschale Kostensätze gewährt, können diese bis zum 31. Dezember 1990 weiter in Anspruch genommen werden.

§4

Verlustausgleich und Verlustvortrag

(1) Verluste aus mehreren Quellen einer Einkunftsart können mit Einkünften dieser Einkunftsart verrechnet werden.

(2) Verluste, die in einer oder mehreren Einkunftsarten entstehen, sind auch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechenbar.

(3) Lassen Verluste eines Kalenderjahres einen Ausgleich in dem betreffenden Kalenderjahr nicht zu, weil die Verluste die positiven Gesamteinkünfte übersteigen, kann ein Vortrag auf künftige Veranlagungszeiträume bis zu 5 Jahren erfolgen.

§5

Steuerabzug von steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünften,

Erstattung von Steuerabzugsbeträgen, Jahresveranlagung

(1) Die Steuer von den steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünften wird durch Steuerabzug erhoben. Der für das Steuerabzugsverfahren maßgebende Steuersatz beträgt 20 vom Hundert der Einnahmen aus der steuerbegünstigten freiberuflichen Tätigkeit. Für Einnahmen aus der Tätigkeit als Hebamme wird der Steuerabzugsatz auf 10 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Steuersatz für das Steuerabzugsverfahren wird auf Antrag herabgesetzt, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß auf Grund

- a) der Höhe der Einnahmen oder
- b) der berufsbedingten Ausgaben oder
- c) zu gewährender Steuerermäßigungen

eine niedrigere Steuer auf die steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünfte für das Kalenderjahr voraussichtlich zu entrichten ist.

(3) Eine Erstattung von Steuerabzugsbeträgen von steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünften erfolgt, wenn im Kalenderjahr

1. neben einer hauptberuflichen Tätigkeit Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit bis zu 3 000 Mark erzielt werden oder
2. neben einer hauptberuflichen Tätigkeit Einkünfte aus steuerbegünstigter Tätigkeit und anderen Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 des Steueränderungsgesetzes erzielt werden, wenn die nebenberuflichen Einkünfte insgesamt 3 000 Mark nicht überschreiten.

(4) Bei der Festsetzung der Jahressteuer gemäß § 25a der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (bekanntgemacht im GBl. Nr. 182 S. 1413) ist von den §§ 1 und 12 Abs. 2 des Steueränderungsgesetzes auszugehen.

Zu § 2 des Steueränderungsgesetzes:

§ 6

Getrennte Besteuerung der Einkommen der Ehegatten

(1) Sonderausgaben aufgrund der Zusammenveranlagung mit den zum Haushalt gehörenden minderjährigen Kindern kann nur einer der Ehegatten in Anspruch nehmen.

(2) Bei Mitarbeit des Ehegatten im Betrieb des anderen Ehegatten ist die für jeden Ehegatten ermittelte Einkommensteuer zusammen zu erheben.

Zu § 3 des Steueränderungsgesetzes:

§7

Sonderabschreibungen

(1) Sonderabschreibungen werden gewährt für Grundmittel, die

- der Entwicklung und Einführung von Verfahren und Erzeugnissen auf hohem wissenschaftlich-technischem Niveau dienen;
- zu höheren Lieferungen und Leistungen für den Export führen;
- der Schaffung neuer Arbeitsplätze in bestehenden Betrieben oder Unternehmen dienen oder
- zur Realisierung von Umweltschutzmaßnahmen angeschafft oder hergestellt werden.

(2) Sonderabschreibungen können im

- ersten Jahr bis 50 vom Hundert,
- zweiten Jahr bis 30 vom Hundert,
- dritten Jahr 20 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen.

(3) Werden die im Abs. 1 genannten Grundmittelanfassungen über einen aufgenommenen Kredit finanziert, können die Sonderabschreibungen in Höhe der jährlichen Kredittilgungsrate in Anspruch genommen werden.

§8

Steuerfreie Rücklage

(1) Die steuerfreie Rücklage und ihre Verwendung sind im Rechnungswesen gesondert auszuweisen. Nicht für die Akkumulation verbrauchte Rücklagen sind nach Ablauf von 5 Jahren gewinnerhöhend aufzulösen.

(2) Der Anteil der Investitionsfinanzierung aus der Rücklage ist im Anlagennachweis als Verschleiß zu behandeln.

§9

Gewährung von Steuervergünstigungen und Ausgleichszahlungen

(1) Bei Neueröffnung eines Handwerks-, Handels- oder Gewerbebetriebes wird dem Inhaber eine einmalige Steuerbefreiung für 2 Jahre höchstens bis 10 000 Mark gewährt. Sind mehrere Inhaber vorhanden, kann die Steuerbefreiung nur einmal in Anspruch genommen werden. Die einmalige Steuerbefreiung wird auch bei Aufnahme einer hauptberuflichen selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit gewährt.

(2) Inhaber von Handwerks-, Handels- oder Gewerbebetrieben, die ihre Einnahmen zu staatlich festgelegten Preisen realisieren, in denen die zwischen den Tarifpartnern vereinbarten Lohn- und Gehaltserhöhungen für die Beschäftigten noch nicht enthalten sind, können Ausgleichszahlungen beantragen, wenn die Einkünfte (Gewinne) aus dem Betrieb 50 000 Mark im Veranlagungsjahr nicht übersteigen. Die Ausgleichszahlungen sind im Rechnungswesen als Einnahmen zu behandeln. Das gilt auch für hauptberuflich selbständig bzw. freiberuflich Tätige.

(3) Mit der Einführung günstiger steuerlicher Regelungen nach dem Steueränderungsgesetz entfallen leistungsbezogene Steuervergünstigungen bzw. Prämien, die bisher

- zur Anwendung des § 3 Abs. 4 des PGH-Steuergesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 13 S. 119),
- zur Förderung der Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen des genossenschaftlichen und privaten Handwerks sowie anderer Gewerbebetriebe gegenüber der Bevölkerung und